



SCHWEIZERISCHER BUNDES RAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

1858

26. Okt. 1983

3003 Bern, den 20. Oktober 1983

Marc Rich &amp; Co. AG, Zug

Antwort auf das Schreiben des Regierungsrates des Kantons Zug  
 vom 5. September 1983 an den Schweizerischen Bundesrat

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 20. Oktober 1983

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

## b e s c h l o s s e n :

Die Antwort an den Regierungsrat des Kantons Zug wird mit Aenderung  
 gutgeheissen.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

| Protokollauszug an:   |       |           |      |       |
|---|-------|-----------|------|-------|
| <input type="checkbox"/> ohne / <input checked="" type="checkbox"/> mit Beilage |       |           |      |       |
| z. V.   | z. K. | Dep.      | Anz. | Akten |
|   | X     | EDA       | 6    | -     |
|   |       | EDI       |      |       |
| X   |       | EJPD      | 5    | -     |
|   |       | EMD       |      |       |
|   | X     | EFD       | 7    | -     |
|   | X     | EVD       | 5    | -     |
|   |       | EVED      |      |       |
|   | X     | BK        | 3    | -     |
|   |       | EFK       |      |       |
|   |       | Fin. Del. |      |       |



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, den 20. Oktober 1983

Ausgeteilt

**Für die BR.-Sitzung  
 vom 2. 6. OKT. 1983**

An den B u n d e s r a t

Marc Rich & Co. AG, Zug  
 Antwort auf das Schreiben des Regierungsrates des Kantons Zug  
 vom 5. September 1983 an den Schweizerischen Bundesrat

1. Die in den USA gegen die Firma Marc Rich International geführten Untersuchungen haben - als Folge der extraterritorialen Anwendung amerikanischen Rechts - zu einem eigentlichen Jurisdiktionskonflikt zwischen den USA und der Schweiz geführt. Die von den amerikanischen Behörden verfügten Zwangsmassnahmen stellen einen Eingriff in die schweizerische Souveränität dar.
2. Der Regierungsrat des Kantons Zug gibt mit Schreiben an den Bundesrat vom 5. September 1983 seiner Beunruhigung über die nachteiligen Folgen der Angelegenheit Ausdruck und bittet den Bundesrat, den amerikanischen Behörden gegenüber das Nötige vorzukehren.
3. Am 19. September 1983 hat der Bundesrat beschlossen, gestützt auf Art. 102 Ziffer 8 BV Massnahmen zu ergreifen. Danach hat das EJPD den Firmen Marc Rich und Clarendon unter Strafanndrohung verboten, über die Geschäftsunterlagen zu verfügen. Im weiteren läuft ein Verfahren der Bundesanwaltschaft nach Art. 273 des Strafgesetzbuches, wobei Geschäftsunterlagen der Firma Marc Rich beschlagnahmt worden sind. Die Bundesbehörden haben demnach alle bisher erforderlichen Massnahmen getroffen.

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

4. Das EJPD hat im Auftrag der Bundeskanzlei eine Antwort des Bundesrates auf das Schreiben des Regierungsrates des Kantons Zug ausgearbeitet. Der entsprechende Entwurf vom 22. September 1983 ist der Direktion für Völkerrecht im EDA, dem Bundesamt für Aussenwirtschaft im EVD und der Eidgenössischen Steuerverwaltung im EFD zur Stellungnahme vorgelegt worden. Die Aenderungsvorschläge wurden soweit möglich berücksichtigt. Der Antwortentwurf bringt den festen Willen der Eidgenossenschaft zum Ausdruck, den Souveränitätsanspruch konsequent geltend zu machen und am bisherigen Standpunkt festzuhalten.

5. Der Regierungsrat des Kantons Zug wendet sich ausdrücklich an den Gesamtbundesrat. Unter Federführung des EJPD sind mehrere Departemente mit dem Fall Marc Rich befasst, und die Grundsatzentscheide werden vom Bundesrat getroffen. Bei dieser Sachlage sollte die Antwort vom Gesamtbundesrat ausgehen.

6. Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

*R. Wimmer*

Protokollauszug:

an die Bundeskanzlei  
zum Vollzug

Beilagen:

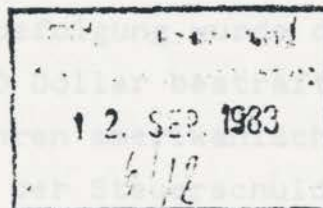
- Schreiben des Regierungsrates des Kantons Zug v. 5.9.83
- Entwurf einer Antwort des Bundesrates
- Beschlussesentwurf



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

An den  
Schweizerischen Bundesrat

3003 Bern



Zug, 5. September 1983 hs

Marc Rich & Co. AG, Zug

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir erlauben uns, in der folgenden Angelegenheit an Euch zu gelangen:

Bekanntlich läuft gegen die Marc Rich-Gruppe in den USA ein Strafverfahren wegen Steuerbetrugs. Soweit der amerikanischen Presse zu entnehmen ist, macht die amerikanische Steuerbehörde geltend, die Marc Rich & Co. AG als Muttergesellschaft habe ihrer Tochtergesellschaft Marc Rich International Rohöl zu einem über den Marktpreisen liegenden Preis verkauft und damit eine Gewinnverschiebung von den USA in die Schweiz im Umfang von 110 Mio Dollar erreicht. Die damit dem amerikanischen Fiskus entgangene Steuer soll über 20 Mio Dollar betragen. Dass die Frage des Transferpreises für Rohöl tatsächlich Gegenstand der Auseinandersetzung ist, wurde uns von der Geschäftsleitung der Marc Rich bestätigt. Die zugerische Steuerbehörde hat den im Geschäftsjahr 1980, in welchem die fraglichen Geschäfte getätigt worden sind, angefallenen Gewinn rechtskräftig veranlagt und die Steuern eingezogen.

Im Strafverfahren, das von der USA-Steuerverwaltung dem Justizdepartement übertragen wurde, hat der Staatsanwalt die Edition der gesamten Buchhaltung der zugerischen Marc Rich & Co. AG erwirkt. Für den Fall der Nichtbefolgung wurde die Firma mit einer täglichen Busse von 50 000 Dollar bestraft; ausserdem wurden Guthaben der Firma bei ihren amerikanischen Abnehmern und Banken im doppelten Betrag der Steuerschuld blockiert, und dieser Betrag wurde zur Sicherstellung der noch immer laufenden Bussenandrohung nochmals verdoppelt, obwohl die Firma im Juli bereits 1,35 Mio Dollar bezahlt hat. Schliesslich wurde ein "Agreement" zwischen dem Richter und der zugerischen Gesellschaft abgeschlossen, worin sich diese zur Herausgabe ihrer schweizerischen Unterlagen bereit erklärte.

Durch diese Herausgabe ist - gestützt auf Artikel 273 StGB - das Strafverfahren in der Schweiz ausgelöst worden.

Soweit uns bekannt ist, haben die amerikanischen Behörden weder ein Rechtshilfegesuch gemäss Zusatzabkommen über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen von 1975 oder IRSG gestellt, noch das Verständigungsverfahren gemäss Doppelbesteuerungsabkommen eingeleitet. Die Amerikaner gehen offenbar von der Auffassung aus, wie sie im Artikel der NZZ vom 27./28. August 1983 durch - wie wir vermuten - deren schweizerische Vertrauensanwälte dargelegt wurde. Knapp zusammengefasst könnte man diese Auffassung so qualifizieren: Wer immer auf dem amerikanischen Markt tätig wird, unterstellt sich in seinen gesamten Beziehungen zu den USA dem amerikanischen Recht, gleichgültig ob sein Sitz im Ausland ist. Darum geht amerikanisches Verfahrensrecht internationalen Abmachungen vor resp. es bleibt den USA unbenommen, nur internes Verfahrensrecht oder allenfalls das internationale Vertragsrecht in Anspruch zu nehmen.

Der Zuger Regierungsrat ist aus verschiedenen Gründen über die Entwicklung der Angelegenheit Marc Rich sehr beunruhigt.

Die Rechtstellung von Firmen in der Schweiz, und das scheint uns der generelle und darum wichtigste Punkt, kann durch das amerikanische Vorgehen negativ präjudiziert werden. Es steht nämlich zu befürchten, dass die Amerikaner auch in Zukunft die internationalen Abmachungen mit der Schweiz nicht beachten werden, sondern über ihre Möglichkeiten im Steuerrecht durchaus diskutabile Sachverhalte kriminalisieren und über den Umweg schwerer Nachteile wie exorbitante Bussen, Sperrung von Guthaben, Mitteilungen an die Kundschaft, Aussperrung vom amerikanischen Markt, hiesige Firmen dem schweizerischen Rechtsschutz entziehen. Die Folgen wären mittel- und längerfristig für die Volkswirtschaft sowohl der Kantone wie der Eidgenossenschaft ausserordentlich schwerwiegend.

Im konkreten Fall sind Rückwirkungen auf unser Steuersubstrat nicht auszuschliessen. Die Steuerleistungen der Marc Rich an die Stadt und den Kanton Zug, aber auch an den Bund, sind sehr beträchtlich.

Und schliesslich könnte das Image von Stadt und Kanton Zug und der Schweiz überhaupt durch die ausserordentlich grosse, meist recht tendenziöse Publizität in Mitleidenschaft gezogen werden, sofern dies nicht bereits eingetreten ist. Der politische Schaden wäre beträchtlich. In diesem Zusammenhang geben wir zu bedenken, dass - wie in der Presse zu lesen war - die US-Staatsanwaltschaft den schlimmen Verdacht hegt, die schweizerischen Behörden steckten mit der des Steuerbetrugs beschuldigten Unternehmensgruppe "unter einer Decke".

Wir gelangen deshalb mit der Bitte an Euch, das Mögliche zu tun, auf die amerikanischen Behörden einzuwirken, damit diese die vertraglichen Abmachungen mit der Schweiz einhalten und die schweizerische Rechtssphäre respektieren.

Wir benützen den Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Zug, 5. Sept. 1983 hs                      REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann:                      Der Landschreiber:

*Andy*                      *Spillier*

Kopie an:

- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
- Eidg. Finanzdepartement
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
- Finanzdirektion Zug
- Justiz- und Polizeidirektion Zug

uns Eure Beunruhigung über die Vorgehen der amerikanischen Behörden in der Angelegenheit Marc Rich & Co. AG, Zug, ausgedrückt.

Wir haben die Entwicklung dieses Falles seit längerer Zeit mit Besorgnis verfolgt. Aufforderungen unter Zwangsandrohung an eine in der Schweiz ansässige und tätige Firma, wie sie die amerikanischen Behörden an die Firma Marc Rich & Co. AG gerichtet haben, um die Herausgabe von Geschäftsunterlagen aus der Schweiz zu erzwingen, stellen Eingriffe in die schweizerische Gerichtsbarkeit dar. Der einzig zulässige Weg für die Beweishebung in der Schweiz zuhanden ausländischer Verfahren führt über die internationale Rechtshilfe.

Wir haben gegenüber den amerikanischen Behörden und Gerichten immer darauf bestanden, dass die bestehenden Staatsverträge eingehalten und die schweizerische Rechtsordnung und Gerichtsbarkeit respektiert werden. Die zuständigen Bundesbehörden haben den Amerikanern gegenüber auch im vorliegenden Fall diese Ansicht mit Bestimmtheit vertreten, und die schweizerische Botschaft hat in dieser Angelegenheit mehrmals interveniert. Anlässlich der Gespräche in Bern am 7. und 8. September 1983 wurde die schweizerische Position den amerikanischen Vertretern noch einmal deutlich gemacht.

Rechtlich die amerikanische Seite den Rechtshilfeweg noch nicht beschritten hat und das amerikanische Energieministerium erneut an die Marc Rich & Co. AG, Zug, sowie an die Glendon AG, Zug, eine "Subpoena" gerichtet hat, sehen wir uns gezwungen, diesen Firmen die Herausgabe der verlangten Unterlagen unter Strafandrohung zu verbieten und in Washington Protest erheben zu lassen.

## DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

Entwurf

Die Öffentlichkeit ist über die schweizerische Haltung regelmäßig und eingehend orientiert worden. Dabei wurde geltend gemacht, dass die getroffenen Massnahmen nötig sind, um unsere Massnahmen haben einzig den Schutz der schweizerischen Souveränität zum Zwecke, mit anderen Worten die Wahrung der schweizerischen Gerichtsbarkeit, des Rechtssetzungsanspruchs und des ordre public.

An den Regierungsrat  
des Kantons Zug

6300 Z u g

Wir hoffen zuversichtlich, dass eine für beide Seiten akzeptable Lösung des Falles gefunden wird. Deshalb soll das Gespräch mit Vertretern der CIA nicht abgebrochen werden. Unsere bisherige Haltung werden wir konsequent weiterverfolgen.

Wir benützen diese Gelegenheit, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, erneut unsere ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Marc Rich & Co. AG, Zug

Getreue, liebe Eidgenossen,

Der Bundespräsident:

Mit Schreiben vom 5. September 1983 habt Ihr uns Eure Beunruhigung über das Vorgehen der amerikanischen Behörden in der Angelegenheit Marc Rich & Co. AG, Zug, ausgedrückt.

Ausert

Wir haben die Entwicklung dieses Falles seit längerer Zeit mit Besorgnis verfolgt. Aufforderungen unter Zwangsandrohung an eine in der Schweiz domizilierte und tätige Firma, wie sie die amerikanischen Behörden an die Firma Marc Rich & Co. AG gerichtet haben, um die Herausgabe von Geschäftsunterlagen aus der Schweiz zu erzwingen, stellen Eingriffe in die schweizerische Gerichtsbarkeit dar. Der einzig zulässige Weg für die Beweiserhebung in der Schweiz zuhanden ausländischer Verfahren führt über die internationale Rechtshilfe.

Wir haben gegenüber den amerikanischen Behörden und Gerichten immer darauf bestanden, dass die bestehenden Staatsverträge eingehalten und die schweizerische Rechtsordnung und Gerichtsbarkeit respektiert werden. Die zuständigen Bundesbehörden haben den Amerikanern gegenüber auch im vorliegenden Fall diese Ansicht mit Bestimmtheit vertreten, und die schweizerische Botschaft hat in dieser Angelegenheit mehrmals interveniert. Anlässlich der Gespräche in Bern am 7. und 8. September 1983 wurde die schweizerische Position den amerikanischen Vertretern noch einmal deutlich gemacht.

Nachdem die amerikanische Seite den Rechtshilfeweg noch nicht beschritten hat und das amerikanische Energiedepartement erneut an die Marc Rich & Co. AG, Zug, sowie an die Clarendon AG, Zug, eine "Subpoena" gerichtet hat, sahen wir uns gezwungen, diesen Firmen die Herausgabe der verlangten Unterlagen unter Strafandrohung zu verbieten und in Washington Protest erheben zu lassen.



- 2 -

Die Öffentlichkeit ist über die schweizerische Haltung regelmässig und eingehend orientiert worden. Dabei wurde betont, dass es nicht darum geht, mit den getroffenen Massnahmen mögliche Straftäter zu schützen. Unsere Massnahmen haben einzig den Schutz der schweizerischen Souveränität zum Zwecke, mit anderen Worten die Wahrung der Gerichtshoheit, des Rechtssetzungsanspruches und des ordre public.

Wir hoffen zuversichtlich, dass eine für beide Seiten akzeptable Lösung des Falles gefunden wird. Deshalb soll das Gespräch mit Vertretern der USA nicht abgebrochen werden. Unsere bisherige Haltung werden wir konsequent weiterverfolgen.

Wir benützen diese Gelegenheit, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, erneut unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Der Bundespräsident:

Aubert

Der Bundeskanzler:

Buser

Für getrauen Auszug,  
der Protokollführer:



# DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

An den Regierungsrat  
des Kantons Zug

Marc Rich & Co. AG, Zug

6300 Z u g

Antwort auf das Schreiben des Regierungsrates des Kantons Zug  
vom 5. September 1983 an den Schweizerischen Bundesrat

---

Aufgrund des Antrages des EJPD vom

Marc Rich & Co. AG, Zug

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

Der Entwurf einer Antwort an den Regierungsrat des Kantons Zug  
wird genehmigt.

Für getreuen Auszug,

der Protokollführer:



# DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

An den Regierungsrat  
des Kantons Zug

6300 Z u g

Marc Rich & Co. AG, Zug

Getreue, liebe Eidgenossen,

Mit Schreiben vom 5. September 1983 habt Ihr uns Eure Beunruhigung über das Vorgehen der amerikanischen Behörden in der Angelegenheit Marc Rich & Co. AG, Zug, ausgedrückt.

Wir haben die Entwicklung dieses Falles seit längerer Zeit mit Besorgnis verfolgt. Aufforderungen unter Zwangsandrohung an eine in der Schweiz domizilierte und tätige Firma, wie sie die amerikanischen Behörden an die Firma Marc Rich & Co. AG gerichtet haben, um die Herausgabe von Geschäftsunterlagen aus der Schweiz zu erzwingen, stellen Eingriffe in die schweizerische Gerichtshoheit dar. Der einzig zulässige Weg für die Beweiserhebung in der Schweiz zuhanden ausländischer Verfahren führt über die internationale Rechtshilfe.

Wir haben gegenüber den amerikanischen Behörden und Gerichten immer darauf bestanden, dass die bestehenden Staatsverträge eingehalten und die schweizerische Rechtsordnung und Gerichtsbarkeit respektiert werden. Die zuständigen Bundesbehörden haben den Amerikanern gegenüber auch im vorliegenden Fall diese Ansicht mit Bestimmtheit vertreten, und die schweizerische Botschaft hat in dieser Angelegenheit mehrmals interveniert. Anlässlich der Gespräche in Bern am 7. und 8. September 1983 wurde die schweizerische Position den amerikanischen Vertretern noch einmal deutlich gemacht.

Nachdem die amerikanische Seite den Rechtshilfeweg noch nicht beschritten hat und das amerikanische Energiedepartement erneut an die Marc Rich & Co. AG, Zug, sowie an die Clarendon AG, Zug, eine "Subpoena" gerichtet hat, sahen wir uns gezwungen, diesen Firmen die Herausgabe der verlangten Unterlagen unter Strafandrohung zu verbieten und in Washington Protest erheben zu lassen.

